

über die Archivierung (Archivierungsgesetz)

Stand nach der 1. Lesung durch die JPK vom 26. Mai 2003

Kursiv: neue oder ergänzende Formulierungsvorschläge auf Wunsch der Kommission

Unterstrichen: während der 1. Lesung durch die Kommission beschlossene Änderungen

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Zweck**

Archivierung und Aktenführung ermöglichen die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns. Sie dienen der Rechtssicherheit, dem Schutz der Grundrechte sowie der rationellen Verwaltungsführung und der Forschung. *Sie gewährleisten eine dauerhafte zuverlässige und authentische Überlieferung für die Öffentlichkeit und den Staat selbst.*

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Aktenführung, die Archivierung und die Benutzung der Unterlagen

- a. der kantonalen Behörden gemäss Kantonsverfassung und Verwaltungsverfahrensgesetz¹ sowie der Organe der Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts
- b. der Behörden und der Organe der Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden gemäss Gemeindegesetz² sowie der Organe der Körperschaften und Anstalten des kommunalen öffentlichen Rechts
- c. Privater, soweit sie in Erfüllung öffentlicher Aufgaben handeln.

§ 3 Begriffe

- ¹ Unterlagen im Sinne des Gesetzes sind alle aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Informationsträger, die bei der Erfüllung der Aufgaben empfangen oder erstellt worden sind, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.
- ² Archivwürdig sind und dauernd archiviert werden authentische, rechtlich, politisch, wirtschaftlich, sozial, historisch oder kulturell relevante Unterlagen.
- ³ Die archivierten Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Kulturgut und unveräusserlich.

¹ SGS 175 / GS 29.677 vom 13. Juni 1988

² SGS 180 / GS 24.293 vom 28. Mai 1970

B Aktenführung, Sicherung und Langzeitarchivierung

§ 4 Systematische Aktenführung

¹ Die Stellen gemäss § 2 bewirtschaften ihre Unterlagen so, dass ihr Handeln jederzeit nachgewiesen werden kann.

² ~~Sie legen sämtliche Unterlagen systematisch und strukturiert an einem gesicherten Ort ab.~~

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Aktenführung.

§ 5 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Die archivierungspflichtigen Stellen bewahren ihre Unterlagen bis zum Entscheid über deren Archivwürdigkeit auf.

² Ohne Zustimmung der beteiligten Stelle dürfen vom Staatsarchiv keine Unterlagen vernichtet werden.

³ Besteht Uneinigkeit über die Aufbewahrung, werden die Unterlagen archiviert.

§ 6 Anbietepflicht und Ablieferung

¹ Die Stellen gemäss § 2 Buchstabe 1a bieten dem Staatsarchiv ihre Unterlagen, die sie nicht mehr häufig benötigen, zur Bewertung und Übernahme an, wenn sie nicht selbständig archivieren.

² Sie arbeiten die Unterlagen nach den Anweisungen des Staatsarchivs auf.

³ Das Staatsarchiv bewertet die angebotenen Unterlagen und bestimmt in Zusammenarbeit mit der abliefernden Stelle, was dem Staatsarchiv zur Archivierung übergeben werden muss.

⁴ Das Staatsarchiv kann nicht archivwürdige Unterlagen zur zeitlich befristeten Aufbewahrung übernehmen.

§ 7 Archivierung in den Gemeinden

¹ Die Gemeinden führen eigene Archive nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

² ~~Das~~ Die Gemeindearchive nehmen für die Organe der betreffenden Gemeinde sinngemäss die gleichen Aufgaben wahr wie das Staatsarchiv für die Organe des Kantons.

³ Die Bewertungsentscheide der Gemeinden müssen vor der Vernichtung der Unterlagen vom Staatsarchiv bestätigt werden.

⁴ Das Staatsarchiv berät die Gemeinden bei der Archivierung im Rahmen seiner Möglichkeiten.

⁵ Die Gemeinden können Zusammenarbeitsverträge untereinander oder mit dem Staatsarchiv abschliessen.

§ 8 Selbständige Archivierung

¹ Die selbständigen Anstalten des Kantons und die Stellen gemäss § 2 Abs.1 Buchstaben c führen eigene Archive nach den Grundsätzen dieses Gesetzes. Sie können die Archivierung gegen kostendeckende Gebühren auch ganz oder teilweise dem Staatsarchiv übertragen.

² Die Bewertungsentscheide der selbständig archivierenden Stellen müssen vor der Vernichtung von Unterlagen vom Staatsarchiv bestätigt werden.

- 3 Das Staatsarchiv berät selbständig archivierende Stellen im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 4 Erfüllt die selbständige Archivierung die Anforderungen des Archivierungsgesetzes nicht, kann der Regierungsrat die Archivierung im Staatsarchiv gegen Kostenentgelt anordnen.

C Zugänglichkeit

§ 9 Zugang und Einschränkungen

- 1 Archivierte Unterlagen sind nach einer allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren frei zugänglich, sofern nicht öffentliche oder private Interessen oder spezielle gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 2 Unterlagen, die bereits vor ihrer Ablieferung an das Staatsarchiv öffentlich zugänglich waren, bleiben dies weiterhin.
- 3 Die Schutzfrist für Personendaten endet 10 Jahre nach dem Tod einer Person. Kann das Todesdatum nicht eruiert werden, endet sie 100 Jahre nach der Geburt, kann dieses Datum nicht eruiert werden, 100 Jahre nach Erstellungsdatum einer Unterlage.
- 4 Vor Ablauf der Schutzfristen können archivierte Unterlagen eingesehen werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht werden kann und sofern nicht öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern oder spezielle gesetzliche Bestimmungen gelten.
- 5 Schutzfristen werden berechnet nach der jüngsten Unterlage in einem Dossier oder einer inhaltlichen Einheit.

§ 10 Zugang für die abliefernden Stellen

- 1 Die abliefernden Stellen haben auch während der Schutzfrist Zugang zu ihren eigenen Unterlagen, wenn sie sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 2 Sie können ihre abgelieferten Unterlagen zeitlich befristet wieder zurückrufen.
- 3 Einschränkungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 4 Abgelieferte Unterlagen dürfen nicht mehr verändert werden.

§ 11 Entscheidkompetenz

- 1 ~~Während der Schutzfrist entscheidet das Staatsarchiv im Einvernehmen mit den abliefernden Stellen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes über die Einsicht in die archivierten Unterlagen.~~
Während der Schutzfrist entscheiden das Staatsarchiv und die abliefernde Stelle gemeinsam über die Einsicht in die archivierten Unterlagen.
- 2 Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, überwiegt der Standpunkt der abliefernden Stelle.
- 3 *Bestehen zwischen mehreren abliefernden Dienststellen Meinungsverschiedenheiten über den Aktenzugang, entscheidet der Regierungsrat.*
- 4 Selbständig archivierende Stellen wenden die Bestimmungen über Zugänglichkeit und Benutzung der archivierten Unterlagen sinngemäss an.
- 5 Gegen Einsichtsentscheide kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde

erhoben werden.

D Aufgaben des Staatsarchivs

§ 12 Aufgaben des Staatsarchivs

Das Staatsarchiv hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit mittels archivischer Bewertung;
- b. Die Erhaltung der dauernd aufzubewahrenden Unterlagen des Kantons;
- c. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit der aufbewahrten Unterlagen;
- d. Die Kontrolle über die Einhaltung der Archivierungsnormen;
- e. Die Unterstützung und Förderung historischer Forschung und Archivierung im Kanton;
- f. Den fachlichen Austausch mit anderen Archiven und fachverwandten Institutionen.

§ 13 Privatarchive

Das Staatsarchiv kann wertvolle archivwürdige Unterlagen privater natürlicher oder juristischer Personen archivieren.

§ 14 Verrechnung von Dienstleistungen

- ¹ Das Staatsarchiv kann für seine Dienstleistungen Gebühren verlangen.
- ² Die Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand des Staatsarchivs oder der in Anspruch genommenen Archivfläche.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren.

E Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

Das Datenschutzgesetz vom 7. März 1991 wird wie folgt geändert:

§ 15 [Neufassung] Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu vernichten. Das verantwortliche Organ legt für jede Datensammlung fest, wann die Personendaten zu vernichten sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Archivierung.

§ 16 Änderung des Polizeigesetzes

§ 45 Absatz 2 aufgehoben

§ 17 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, den

Der Präsident:

Der Landschreiber: